BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.51/001/2022**

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr. Christine Meyer	Umweltschutzamt / A.51/ Standortübungsplatz

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

Ehemaliger Standortübungsplatz nördlich des Eichwasens;
Weitere Entwicklung, insbesondere Umsetzung „Schutzzonenkonzept„
Anlagen:
Brutvogelkartierung einschl. „Schutzzonenkonzept“

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	31.01.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Informationen zum Fortgang des Ökokontos des Bundesforstes sowie den Maßnahmen am Schießplatz werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem vorgelegten „Schutzzonenkonzept“ für das Nebeneinander von Naturschutz und Naherholung auf dem ehemaligen Standortübungsplatz wird zugestimmt. Zum Brutvogelschutz wird die Verwaltung beauftragt, auf dieser Grundlage eine entsprechende Änderungsverordnung zur „Landschaftsschutzgebietsverordnung US-Army“ zu erstellen und das Verordnungsverfahren in die Wege zu leiten.

3. Nach Durchführung des Änderungsverfahrens sind die eingegangenen Bedenken, Einwendungen, Anregungen dem Stadtrat zur Entscheidung über den Verordnungserlass vorzulegen.

4. Ein entsprechendes Kennzeichnungs- und Kommunikationskonzept soll erarbeitet und zu gegebener Zeit umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Ca. 5-10 Tsd. € für Kennzeichnung/Kommunikation			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	s.o.			
Haushaltsmittel vorhanden?	Anmeldung für 2023 auf HH-Stelle 561101.????			
Folgekosten?	Eigenleistung Mahd			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Auf Grundlage des im Rahmen der Brutvogelkartierung erstellten Schutzkonzepts sollen zum Brutvogelschutz auf dem ehemaligen Standortübungsplatz durch eine Änderung der dort bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung Betretungsrechte auf den dortigen Offenlandflächen künftig (teilweise/zeitweise) eingeschränkt werden. Eine entsprechende Änderungsverordnung soll hierzu erstellt und nach Durchführung des Verfahrens dem Stadtrat vorgelegt werden. Durch entsprechende Kennzeichnung vor Ort sowie gute Kommunikation sollen die neuen Regelungen flankiert werden, so dass die Regelungen vor Ort plausibel sind und Besucher/innen auch über den Sinn und Zweck aufgeklärt werden.

II. Sachvortrag

Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität wurde zuletzt in seiner Sitzung am 30.06.2020 mit der künftigen Entwicklung des ehemaligen Standortübungsplatzes am Eichwasen beschäftigt. Er hat dabei folgenden Beschluss gefasst:

„

1. Dem vom Bundesforst im Rahmen eines angestrebten Ökokontos vorgesehenen Maßnahmenkonzept zur naturschutzfachlichen Aufwertung seiner Flächen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes im Landschaftsschutzgebiet US-Army wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Den im Rahmen des Ausgleichskonzepts für den Bereich des ehemaligen Schießplatzes westlich der Regelsbacher Straße vorgesehenen Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet I bzw. Landschaftsbestandteil Nr. 36 wird zugestimmt.
3. Um auch künftig im Offenlandbereich auf dem ehemaligen Standortübungsplatz ein gutes Nebeneinander von Naturschutz und Naherholung verwirklichen zu können, soll zusammen mit dem Bundesforst als Eigentümer ein entsprechendes Konzept mit den im Sachvortrag dargestellten grundsätzlichen Zielstellungen erstellt und dem Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Zustimmung vorgelegt werden. Das Konzept soll die Grundlage für eine Überarbeitung und Änderung / Ergänzung der LSchV US-Army darstellen.“

Auf die entsprechende Beschlussvorlage darf inhaltlich verwiesen werden. Zwischenzeitlich hat sich folgende Entwicklung bzgl. der einzelnen Themen ergeben:

zu 1.: Aufwertungskonzept/ beabsichtigtes Ökokonto des Bundesforsts im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes:

Die v.a. noch offenen Fragen bzgl. der Berechnung der sich aus den Maßnahmen ergebenden Ökopunkte konnten zwischenzeitlich zwischen Bundesforst, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, höherer und unterer Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die formelle Einreichung durch den Bundesforst beim Umweltschutzamt als unterer Naturschutzbehörde steht noch aus. Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde im Umweltschutzamt ist es dann, den dargestellten Ausgangszustand zu bestätigen, dem angestrebten Maßnahmenkonzept - da Landschaftsschutzgebiet - zuzustimmen und das Aufwertungspotenzial, d.h. die entsprechenden Ökopunkte auf Grundlage des Konzeptes festzustellen.

Inwieweit und wann dann neben der Aufnahme der Flächen in das Ökoflächenkataster die Maßnahmenumsetzung erfolgt, obliegt grundsätzlich der Entscheidung des Ökokontobetreibers. In Frage kommen hier grundsätzlich sowohl vorgezogene Maßnahmen als auch eine Realisierung einzelner Maßnahmen erst bei tatsächlichem Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Regelfall wird es dann später auch erforderlich sein, dass die Maßnahmen nochmals detaillierter geplant und mit der uNB jeweils abgestimmt werden.

In Abstimmung mit der uNB erfolgte beispielweise bereits im Vorgriff auf das Aufwertungskonzept ein Rückbau des Bereichs der ehemaligen Bunker.

<u>Zu 2.:</u> Ausgleichsmaßnahmen auf dem ehemaligen Schießplatz westlich der Regelsbacher Straße:

Auch hier konnte die Abstimmung der sich aus den vorgesehenen Maßnahmen ergebenden Ökopunkte zwischen Bundesforst, AELF, unterer und höherer Naturschutzbehörde abgeschlossen werden. Der Beginn der Rückbaumaßnahmen/Maßnahmenumsetzung als Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe am Standort Roth ist bereits im Winter 2021/2022 vorgesehen.

<u>Zu 3.:</u> Brutvogelkartierung und „Schutzzonenkonzept“ ehemaliger Standortübungsplatz:

Die im November 2020 nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde endgültig vorgelegte Brutvogelkartierung <u>(s. Anlage)</u> beinhaltet auch ein „Schutzzonenkonzept“ im Hinblick auf das künftige Nebeneinander von Naturschutz und Naherholung auf den Freiflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes. Grundsätzlich gilt hier derzeit aufgrund Aufgabe des Standortübungsplatzes zunächst das allgemeine „freie Betretungsrecht der Natur“ (Art. 141 Abs. 3 Bayerische Verfassung). Zum Brutvogelschutz erscheint es geboten, das freie Betretungsrecht künftig teilweise einzuschränken. Gegenüber den ersten Diskussionen und Beschlüssen des Umweltausschusses vom 30.06.2020 bzw. des Naturschutzbeirates vom 05.10.2020 beinhaltet das nunmehrige endgültige „Schutzzonenkonzept“ teilweise noch weitergehende Vorschläge zu Einschränkungen des freien Betretungsrechts aus Gründen des Naturschutzes.

Grundsätzlich sollen danach aus Naturschutzgründen (insbesondere des Brutvogelschutzes) künftig im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes folgende Regelungen gelten (vgl. dazu Abb. 2 „Schutzzonenkonzept“ in Brutvogelkartierung):

- Die bisherigen Rundwege bleiben für die Naherholung erhalten und jederzeit zugänglich. Durch entsprechende Regelungen soll ein „Wegegebot“ eingeführt werden.
- Der Bereich des bisherigen Munitionsdepots (rot) soll auch künftig vollständig beruhigt bleiben. Hierzu soll ein ganzjähriges Betretungsverbot festgelegt werden. Zur Flankierung des Betretungsverbotes soll auch künftig der dort bestehende Zaun um das Munitionsdepot herum erhalten und weiter eingegrünt werden.
- Für die Freiflächen des Standortübungsplatzes westlich und östlich des ehemaligen Munitionsdepots (orange) soll ein zeitlich beschränktes Betretungsverbot sowie eine Anleinpflicht für Hunde jeweils vom 1.März bis zum 30.September festgelegt werden.
- Im äußersten östlichen Bereich nördlich der Kleingartensiedlung (gelb) sollen keine Einschränkungen bestehen. Dort soll dann ein ganzjähriges Betretungsrecht (auch innerhalb der Schutzzeiten für landwirtschaftliche Flächen) für Mensch und Hund gelten. Damit die Fläche auch angenommen wird und die Betretungsverbote auf den anderen Flächen eingehalten werden, soll die Fläche durch die Stadt auch immer wieder gemäht werden. Eine formelle „Hundespielwiese“ soll allerdings – um nicht weitere zusätzliche Hundehalter im Vergleich zu heute anzuziehen - nicht ausgewiesen werden.
- Ausgenommen von diesen Verboten sind alle Maßnahmen, die der Pflege und Freihaltung der Flächen dienen (Schäfer etc.)
- Mit Erlass der entsprechenden rechtlichen Regelungen sind vor Ort entsprechende Informationen/Abgrenzungen etc. nötig, um über die entsprechenden Regelungen zu informieren und zu deren Einhaltung zu motivieren.

Dieses „Schutzzonenkonzept“ bzw. Besucherlenkungskonzept konnte zwischenzeitlich auch

bereits erfolgreich mit dem Bundesforst als Grundstückseigentümer abgestimmt werden. Mit den Maßnahmen / Regelungen besteht dort Einverständnis. Der Bundesforst legt allerdings Wert darauf, dass die Kennzeichnung vor Ort sowie auch die Pflege der „gelben“ Fläche durch die Stadt erfolgt.

Soweit der Ausschuss für Umwelt und Mobilität zustimmt, ist seitens der Verwaltung daher beabsichtigt, eine entsprechende Änderungsverordnung zur bestehenden „Landschaftsschutzgebietsverordnung US-Army“ auf Grundlage des Schutzzonenkonzepts und der naturschutzfachlichen Begründung durch die Brutvogelkartierung zeitnah zu erarbeiten. Die Einleitung des Verordnungsänderungsverfahrens soll dann möglichst noch im 1. Halbjahr 2022 erfolgen. Nach Durchführung des Verordnungsänderungsverfahrens werden die eingegangen Stellungnahmen/Einwendungen/Anregungen dem Stadtrat dann zur Entscheidung im Rahmen des Verordnungserlasses vorgelegt werden.

Um eine Umsetzung/Einhaltung der künftigen Regelungen vor Ort zu gewährleisten ist es zudem erforderlich, eine Art „Kennzeichnungs- und Kommunikationskonzept“ zu erstellen und umzusetzen. Neben den rechtlichen Informationen sollen damit auch insbesondere der Sinn und Zweck der Regelungen verdeutlicht und Besucher zur Einhaltung motiviert werden. Für dieses Konzept ist – einschließlich der entsprechenden Infotafeln etc. – zumindest teilweise eine Fremdvergabe beabsichtigt.

III. Kosten

Kosten entstehen der Stadt für:
- Erstellung und Umsetzung „Kennzeichnungs- und Kommunikationskonzept“ (z.B. Infotafeln etc.). Eine nähere Bezifferung der Kosten hierfür ist derzeit noch nicht möglich, es dürfte in etwa von Kosten i.H.v. ca. 5 – 10 Tsd. € auszugehen sein
- wiederkehrende Mahd des ganzjährig begehbaren Bereichs in Eigenleistung A45 (gelb)

IV. Klimaschutz

Der Beschluss löst keine erheblichen Auswirkungen auf den Klimaschutz aus. Die weitere Entwicklung des ehemaligen Standortübungsplatzes erfolgt aus naturschutzfachlichen Gründen.